

# Ökologie und Ökonomie

## Anforderungen an die Umsetzung des geplanten Biomassekraftwerks

Agenda 21 – Arbeitskreis Wirtschaft und Energie – 12.11.2008

### Stadtratsvorlage

Die Erkenntnisse aus der Agenda21-Arbeitskreissitzung vom Donnerstag, 06.11.2008, welche eine ausschließlich auf Ökonomie ausgerichtete Argumentation durch Herrn Ing. Schubert zu Tage brachte (gezielte Nachfragen in Hinblick auf die ökologischen Auswirkungen führten zu teilweise heftigen, unverständlichen Reaktionen), veranlassen den Arbeitskreis nachfolgende Eckpunkte zur Umsetzung des in der Machbarkeitsstudie angedachten Biomassekraftwerks nachhaltig in die Diskussion einzubringen:

- 1. Grundsätzlich sollte eine flächendeckende, energetische Gebäudesanierung vor jeglicher weiteren Maßnahme stehen, denn die beste Energie ist die eingesparte Energie**  
Der Austausch von fossilen Energieträgern durch nachwachsende, heimische und kohlendioxidneutrale Energieträger wird ausdrücklich begrüßt.
- 2. Biomasse (Hackschnitzel, Pellet, Sägemehl) sowie biogene Abfälle (z.B. Getreidestroh) Biogas nachweislich aus der Region.**  
Auf Grund der niedrigen Energiedichte von Hackgut (ca. 13,7 m<sup>3</sup> Hackgut ersetzen 1000 Liter Öl), muss verbindlich auf ortsnahe Lieferstätten geachtet werden. Lange Lieferwege erfordern zusätzlich fossile Energie. Der Brennstoff darf nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion stehen. Der Einsatz fossiler Brennstoffe ist grundsätzlich abzulehnen.
- 3. Redundanzanlage - Brennstoff**  
Die Glaubwürdigkeit eines Biomassekraftwerks erfordert es, die Redundanzkesselanlage mit Bio-Öl aus NaWaRo-Brennstoffen zu betreiben. Der Brennstoff darf nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion treten und sollte aus heimischer (deutscher) Produktion stammen. Der Einsatz fossiler Brennstoffe ist grundsätzlich abzulehnen. Das Heizwerk Zirbenstrasse ist – weil bereits vorhanden – hierfür nach Möglichkeit nach- bzw. umzurüsten.
- 4. Zweckbindung Fernwärmeheizkraftwerk**  
Das Fernwärmeheizkraftwerk ist ausschließlich mit Biomasse (Hackschnitzel, Pellet, Sägemehl), biogenen Abfällen (Abfälle die bei der Nahrungsmittelproduktion anfallen z.B. Getreidestroh) oder Biogas zu betreiben. Der Einsatz fossiler Brennstoffe, ist im Hinblick der Anlagen- und Leitungsverluste, den Wärmeabnehmern nicht zu vermitteln und somit abzulehnen.
- 5. Thermosolaranlagen über die Tarifgestaltung fördern und fordern**  
Die systembedingte, enorme Schwachstelle jeder Fernwärmanlage ist der massive betriebswirtschaftliche Verlust durch mangelnde Abnahme in den Sommermonaten, da nur Warmwasserbereitung stattfindet. Durch solare Komponenten kann der Einsatz der geplanten Ökesselanlage (Redundanzanlage) auf ein Minimum reduziert werden.

**6. Energetische Sanierung von Gebäuden über die Tarifgestaltung fördern und fordern**

Da bei Einsatz von Biomasseheizung im Gebäudebestand die Energieausweisbewertung brennstoffspezifisch (politisch gewollt) besser ausfällt, sind Besitzer von alten, sanierungsbedürftigen Vermietungsobjekten nicht daran interessiert die Gebäude noch zusätzlich zu sanieren. Dies wiederum verhindert, ohne eine Vergrößerung des Fernheizwerkes das Netz zu erweitern. Die Preisgestaltung sollte auf die Energieeinsparung ausgerichtet werden. Niedriger Grundpreis und hoher Verbrauchspreis. Somit wird unter anderem ein Anreiz geschaffen, die Gebäude zu dämmen.

**7. Einspeisung von Wärme durch KWK-Anlagen oder Thermosolar**

Beim Aufbau eines Leitungsnetzes ist darauf zu achten, dass Wärme durch Fremdanbieter wie auch Vertragsnehmer die eine entsprechende KWK- oder Thermosolaranlage einbauen, eingespeist werden kann.

**8. Der Einsatz hausgener Feuerstätten und technischer Anlagen ist ausdrücklich gestattet**

Da beim Anschluss an das FHW der Bürger befürchtet, seine Feuerstätten (z.B. Kachelöfen) oder technische Anlagen (z.B. WW-Luftwärmepumpen) nicht mehr betreiben zu dürfen, sehen wir in der Erlaubnis eine vertrauensbildende Maßnahme, grundsätzlich ist der zusätzliche Einsatz regenerativer Energien beim Abnehmer zu fördern.

**9. Bestelleistung (Anschlussleistung) ohne vertragliche Untergrenze**

Konsequent energetisch sanierte Häuser erreichen Neubaustandard, Neubauten werden von Gesetzes wegen Passivhausstandard erreichen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Bestelleistungen jederzeit abändern zu können.

**10. Kündigung des Wärmeliefervertrages muss nach kurzer Zeit (max. 5 Jahre) möglich sein**

Folgt man den Ausführungen der Machbarkeitsstudie, so wird das Fernwärmeangebot Freilassung im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen konkurrenzlos günstig für die Abnehmer sein. Es wäre nicht vermittelbar, dass unter diesen Umständen lang laufende Verträge über mindestens 15 Jahre, zudem u.U. unter Ausschluss sogar des ordentlichen Kündigungsrechtes notwendig sein sollten. Durch kurze Vertragslaufzeiten von maximal fünf Jahren mit dann folgender Verlängerung um jeweils ein Jahr wird im Gegensatz zur o.g. Vertragsgestaltung eine beiderseitige Vertrauensbasis aufgebaut.

**11. Gleichbehandlungsgrundsatz**

Aus Gleichbehandlungsgründen sind nach einer angemessenen Übergangszeit diese Grundsätze auch in die Satzung für das Fernwärmenetz des alten Fernheizwerkes an der Zirbenstrasse aufzunehmen.

**12. Zusätzliche Leitungen (Strom) in offenen Strassen**

Bei Verwirklichung eines Fernwärmenetzes ist zu prüfen ob nicht zusätzlich in die offenen Strassen auch eine stadt eigene Stromleitung, mindestens zur Versorgung der stadteigenen Gebäude zu verlegen ist.

**Anwesend:**

**Ingrid Felsz  
Gabriele Wagner  
Wolfgang Fieweger  
Michael Klinger  
Franz Blender  
Michael Hangl  
Wolfgang Wagner**

**Obige Vorlage wurde einstimmig beschlossen.**